



MARKTGEMEINDE FELDKIRCHEN BEI GRAZ

A-8073 Feldkirchen bei Graz, Triester Straße 57
☎ (0316) 29 11 35 FAX (0316) 29 58 03 DVR.Nr.: 0107379
gde@feldkirchen-graz.gv.at <http://www.feldkirchen-graz.at>



Bürgerinformation über den Gemeinderatsbeschluss vom 2.7.2014

Sehr geehrte Feldkirchnerinnen und Feldkirchner!

In der Gemeinderatssitzung vom 2.7.2014 wurde unter anderem die Begegnungszone für unser Ortszentrum beschlossen.

Die derzeitige Rechtslage begründet sich auf den – für das seinerzeit mit Bürgerbeteiligung gestartete Pilotprojekt „Shared Space“ – entwickelten Plangrundlagen, **die mit einstimmigen Beschlüssen aller Parteien** umgesetzt wurde. Inzwischen hat sich die Rechtslage dahingehend geändert, dass „Shared Space“ in der uns damals präsentierten Form nicht in die geltende Rechtsform übernommen wurde, sondern in einem österreichischen Nachfolgemodell **als „Begegnungszone“ in §76 c in die STVO** aufgenommen wurde.

Dazu haben wir uns in der Marktgemeinde von Experten des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV) eingehend beraten lassen, in welcher Form wir die geltende Rechtsgrundlage der Begegnungszone umsetzen können.

Die grundsätzlichen Änderungen zur gelebten Praxis bestehen teilweise in der Parkordnung. In Zukunft wird es **markierte Dauerparkplätze** und - für den laufenden Geschäftsbetrieb unserer Wirtschaftstreibenden - **nicht markierte Halteplätze** geben. Auf der Länge von ca. 200 Metern wird es eine **Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h** geben, um die **Sicherheit unserer Schulkinder** zu erhöhen. In der Begegnungszone dürfen Fußgänger ebenfalls die gesamte Fahrbahn benützen, jedoch nur so, dass sie den Fahrzeugverkehr nicht behindern! Ansonsten gelten – wie auch sonst im Straßenverkehr vorausgesetzt – die Rechtsregel und der „Vertrauensgrundsatz“!

Natürlich ist dabei die gegenseitige Rücksichtnahme von großer Bedeutung!

Mit der Fertigstellung des Kirchplatzes im September 2014, mit **über 100 Parkplätzen**, soll die Begegnungszone als einheitliches Verkehrs- und Parkkonzept rechtswirksam werden. Eine **Evaluierung** nach einem angemessenen Zeitraum ist im Bedarfsfall **möglich**. Rechtssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer und Gewerbetreibenden steht hier an oberster Stelle!

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Erich Gosch e.h.

§ 76c StVO Begegnungszonen

(1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angebracht erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen erklären.

(2) In Begegnungszonen dürfen die Lenker von Fahrzeugen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch Radfahrer weder gefährden noch behindern.



(3) In Begegnungszonen dürfen Fußgänger die gesamte Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen und dergleichen sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Verkehrssicherheit gefördert oder die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit unterstützt wird.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f) anzubringen sind.

(6) Wenn es der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient und aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs keine Bedenken dagegen bestehen, kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erhöhen